

654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen bzw. über die teilweise Kostenvergütung des Bundes an die Krankenversicherungsträger ist derzeit mit Ende 1971 befristet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen diese Bestimmungen für weitere zwei Jahre in Geltung bleiben. Auf diese Weise sollen vor einer endgültigen Lösung der Kostenfrage weitere Erfahrungen gewonnen werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

K o u b a  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann